

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 18. Juni 2012 (OR. en)

11170/12

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0087 (NLE)

UD 155 AELE 41 OC 308

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im

Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA in Bezug auf einen Beschluss zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren zu vertreten ist

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 18.6.2012

11170/12 RW/bba
DG G 3B **DE**

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA in Bezug auf einen Beschluss zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9, auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15a des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren¹ (im Folgenden "Übereinkommen") kann ein Drittland Vertragspartei des Übereinkommens werden, nachdem der gemäß dem Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss beschlossen hat, dieses Land einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten.
- (2) Nach Artikel 15 des Übereinkommens wird der Gemischte Ausschuss ermächtigt, Änderungen des Übereinkommens sowie dessen Anlagen zu empfehlen und zu beschließen.
- (3) Kroatien hat einen f\u00f6rmlichen Antrag auf Beitritt zum gemeinsamen Versandverfahren gestellt und wurde nach einem Beschluss des Gemischten Ausschusses am 19. Januar 2012 dazu eingeladen.
- (4) Kroatien hat die wesentlichen rechtlichen, strukturellen und EDV-technischen Anforderungen, die Vorbedingungen für einen Beitritt sind, erfüllt und wird gemäß dem förmlichen Verfahren für den Beitritt dem Übereinkommen beitreten.

11170/12 RW/bba 2 DG G 3B **DE**

¹ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

- (5) Durch die Erweiterung des Systems des gemeinsamen Versandverfahrens werden bestimmte Änderungen am Übereinkommen erforderlich. Dies betrifft neue Bezugnahmen in kroatischer Sprache und die entsprechenden Anpassungen in den Bürgschaftsurkunden.
- (6) Die vorgeschlagene Änderung wurde der EU-EFTA-Arbeitsgruppe vorgelegt und in der Arbeitsgruppe erörtert, die dem Text vorab zustimmte.
- (7) Daher sollte der Standpunkt der Europäischen Union zu der vorgeschlagenen Änderung festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

11170/12 RW/bba 3
DG G 3B

Artikel 1

Der von der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" zu vertretende Standpunkt in Bezug auf die Annahme des Beschlusses Nr. XXX* zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren durch diesen Ausschuss stützt sich auf den diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses.

Geringfügige Änderungen am Entwurf des Beschlusses können von den Vertretern der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-EFTA vereinbart werden, nachdem sie den Rat ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt haben.

Artikel 2

Die Kommission veröffentlicht den Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-EFTA nach dessen Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

11170/12 RW/bba 4
DG G 3B

^{*} ABl.: Bitte die Nummer des im Anhang enthaltenen Beschlusses einfügen.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates Der Präsident

ANHANG

Entwurf

BESCHLUSS Nr. XXX DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-EFTA "GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN"

vom

zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren [...]

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a,

¹ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Kroatien hat darum ersucht, dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden "Übereinkommen") beizutreten und wurde nach einem Beschluss des gemäß dem Übereinkommen eingesetzten Gemischten Ausschusses vom 19. Januar 2012 dazu eingeladen.
- Daher sollten die kroatischen Übersetzungen der in dem Übereinkommen verwendeten sprachlichen Bezugnahmen an den entsprechenden Stellen des Übereinkommens eingefügt werden.
- (3) Die Anwendung dieses Beschlusses ist an das Datum des Beitritts Kroatiens zu dem Übereinkommen geknüpft.
- (4) Damit Vordrucke für die Sicherheitsleistung, die nach den Vorgaben gedruckt wurden, die vor dem Datum des Beitritts Kroatiens zum Übereinkommen galten, verwendet werden können, sollte eine Übergangszeit vorgesehen werden, in der die Vordrucke mit gewissen Anpassungen weiter verwendet werden dürfen.
- (5) Das Übereinkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anlage III des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

- (1) Dieser Beschluss gilt ab dem Tag, an dem Kroatien dem Übereinkommen beitritt.
- (2) Die in den Anhängen C1, C2, C3, C4, C5 und C6 der Anlage III wiedergegebenen Vordrucke dürfen höchstens bis zum 30. Juni 2013 weiter verwendet werden, sofern die notwendigen geografischen Änderungen und die Änderungen hinsichtlich eines Wahldomizils oder eines Zustellungsbevollmächtigten entsprechend vorgenommen werden.

Brüssel, den

Im Namen des Gemischten Ausschusses Der Vorsitzende

[Anhang zum Anhang]

ANHANG

1. In Anhang B1 wird unter Feld 51 zwischen dem Vereinigten Königreich und Island folgende Angabe eingefügt:

"Kroatien HR"

- 2. Anhang B6 Titel III wird wie folgt geändert:
 - 2.1. Im ersten Teil der Tabelle "Beschränkte Geltung 99200" wird vor IS folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - "- HR Valjanost ograničena"
 - 2.2. Im zweiten Teil der Tabelle "Befreiung 99201" wird vor IS folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - "- HR Oslobođeno"
 - 2.3. Im dritten Teil der Tabelle "Alternativnachweis 99202" wird vor IS folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - "– HR Alternativni dokaz"

- 2.4. Im vierten Teil der Tabelle "Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Nama und Land) 99203" wird vor IS folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - "- HR Razlike:Carinarnica kojoj je roba podnesena(naziv i zemlja)"
- 2.5. Im fünften Teil der Tabelle "Ausgang aus ... gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. ... Beschränkungen oder Angaben unterworfen – 99204" wird vor IS folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - "- HR Izlaz iz...... podliježe ograničenjima ili pristojbama temeljem Uredbe/Direktive/Odluke br..."
- 2.6. Im sechsten Teil der Tabelle "Befreiung von der verbindlichen Beförderungsroute 99205" wird vor IS folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - "- HR Oslobođeno od propisanog plana puta"
- 2.7. Im siebten Teil der Tabelle "Zugelassener Verwender 99206" wird vor IS folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - '– HR Ovlašteni pošiljatelj"
- 2.8. Im achten Teil der Tabelle "Freistellung von der Unterschriftsleistung 99207" wird vor IS folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - "- HR Oslobođeno potpisa"

- 2.9. Im neunten Teil der Tabelle "Gesamtbürgschaft untersagt 99208" wird vor IS folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - "- HR Zabranjeno zajedničko jamstvo"
- 2.10. Im zehnten Teil der Tabelle "Unbeschränkte Verwendung 99209" wird vor IS folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - "- HR Neograničena uporaba"
- 2.11. Im elften Teil der Tabelle "Nachträglich ausgestellt 99210" wird vor IS folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - "- HR Izdano naknadno"
- 2.12. Im zwölften Teil der Tabelle "Verschiedene 99211" wird vor IS folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - "- HR Razni"
- 2.13. Im dreizehnten Teil der Tabelle "Unverpackte Waren 99212" wird vor IS folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - "- HR Rasuto"
- 2.14. Im vierzehnten Teil der Tabelle "Versender 99213" wird vor IS folgender Gedankenstrich eingefügt:
 - "– HR Pošiljatelj"

3. Anhang C1 erhält folgende Fassung:

"ANHANG C1

GEMEINSAMES/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

BÜRGSCHAFTSURKUNDE

EINZELSICHERHEIT

I.	Bürgscha	aftserk	lärung

1. Der/Die Unterzeichnete ¹
wohnhaft in ²
leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung
bis zum Höchstbetrag von
selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union, bestehend aus dem Königreich Belgien,
der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik
Deutschland, der Republik Estland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen
Republik, Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik
Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande,
der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik
Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten
Königreich Großbritannien und Nordirland sowie gegenüber der Republik Kroatien, der Republik Island,
dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Andorra und der
Republik San Marino ³ , für die Beträge, die der Hauptverpflichtete ⁴

den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben sowohl bezüglich der Haupt- und Nebenverbind-
lichkeiten als auch der Kosten und der Zuschläge für die nachstehend bezeichneten Waren, die in das
gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren bei der Abgangsstelle
zu der Bestimmungsstelle
mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern schuldet oder schulden wird.
Warenbezeichnung:

2. Der (die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der in Absatz 1 genannten Staaten die geforderten Beträge ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, dass das Verfahren beendet wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

- 3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich. Der (die) Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieses Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Bürgschaftsurkunde begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.
- 4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahldomizil⁵ in allen in Absatz 1 genannten Ländern:

Land:	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift

Der (die) Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahldomizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahldomizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser

(Ort), den
77
(Unterschrift) ⁶

Wahldomizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

Der (die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahldomizile an.

Name und Vorname oder Firma.

- Vollständige Anschrift.
- Der Name der Vertragspartei(en) oder der Staaten (Andorra und San Marino), deren Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen. Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren.
- Name und Vorname oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten.
- Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahldomizil nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die in Absatz 4 Unterabsätze 2 und 4 vorgesehenen Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz des Bürgen sowie am Wohnsitz der Zustellungsbevollmächtigten zuständig.
- Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: "Für die Übernahme der Bürgschaft in Höhe von", wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat

11.	Annanme durch die Stelle der Burgschaftsleistung
	Zollstelle der Bürgschaftsleistung
	Bürgschaftserklärung angenommen am
	für das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren mit der Versandanmeldung
	Nrvom
	(Stempel und Unterschrift)"

4. Anhang C2 erhält folgende Fassung:

"ANHANG C2

GEMEINSAMES/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

BÜRGSCHAFTSURKUNDE

EINZELSICHERHEIT MIT SICHERHEITSTITELN

I.	Bürgschafts	erklärung

1.	Der/Die Unterzeichnete ¹	•••
mit W	hnsitz (Sitz) in ²	
leistet	iermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung.	
selbsts	huldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union, bestehend aus dem Königreich	ı Be
1 D	111 D 1	1.1

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union, bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie gegenüber der Republik Kroatien, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino³

für die Beträge, die der Hauptverpflichtete den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben für die in das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren überführten Waren sowohl bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten als auch der Kosten und der Zuschläge – mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern – schuldet oder schulden wird, für die der/die Unterzeichnete durch Ausstellung von Sicherheitstiteln eine Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von 7 000 EUR je Sicherheitstitel übernommen hat.

2. Der (die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der in Absatz 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag von 7 000 EUR je Sicherheitstitel ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, dass das betreffende Verfahren beendet wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich. Der (die) Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf von gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahldomizil⁴ in allen in Absatz 1 genannten Ländern:

Land:	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift	

Der (die) Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahldomizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahldomizile an.

Der (die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahldomizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahldomizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort)	,	den	
	•••••		•••••

(Unterschrift)⁵

Zollstelle der Bürgschaftsleistung Bürgschaftserklärung angenommen am (Stempel und Unterschrift)"

- Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.
- Vollständige Anschrift.

II.

Nur für Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren.

Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung

- Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahldomizil nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die in Absatz 4 Unterabsätze 2 und 4 vorgesehenen Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahldomizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.
- Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: "Für die Übernahme der Bürgschaft".

5. Anhang C4 erhält folgende Fassung:

"ANHANG C4

GEMEINSAMES/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

BÜRGSCHAFTSURKUNDE

GESAMTBÜRGSCHAFT

I.	Bürgsc	haftserl	klärung

1. Der/Die Unterzeichnete ¹
leistet hiermit bei der Zollstelle der Bürgschaftsleistung
bis zum Höchstbetrag von
der 100 %/50 %/30 %³ des Referenzbetrags entspricht, selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der
Europäischen Union, bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen
Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der
Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen
Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum
Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der

Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino⁴

Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie gegenüber der Republik Kroatien, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der

2. Der (die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der in Absatz 1 genannten Länder die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, dass das betreffende Verfahren ordnungsgemäß beendet wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Dieser Höchstbetrag kann um die Beträge, die aufgrund der Bürgschaftserklärung bereits bezahlt worden sind, nur dann vermindert werden, wenn der (die) Unterzeichnete zur Erfüllung einer Schuld aufgefordert wird, die im Rahmen eines gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahrens entstanden ist, das vor Eingang der vorhergehenden Zahlungsaufforderung oder innerhalb von dreißig Tagen danach begonnen hat.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich. Der (die) Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf von gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahldomizil⁶ in allen in Absatz 1 genannten Ländern:

Land:	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift

Der (die) Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahldomizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahldomizile an.

Der (die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahldomizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahldomizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort)	, den
` /	,
	(Unterschrift) ⁷

II. Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung Zollstelle der Bürgschaftsleistung Bürgschaftserklärung angenommen am (Stempel und Unterschrift)" Name und Vorname oder Firmenbezeichnung. Vollständige Anschrift. Nichtzutreffendes streichen. Der Name der Vertragspartei(en) oder der Staaten (Andorra und San Marino), deren Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen. Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren. Name und Vorname oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten. Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahldomizil nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die in Absatz 4 Unterabsätze 2 und 4 vorgesehenen Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahldomizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der

Zustellungsbevollmächtigten befindet.

Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: "Für die Übernahme der

Bürgschaft in Höhe von", wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.

- 6. In Anhang C5 wird in Feld 7 zwischen den Wörtern "Europäische Gemeinschaft" und dem Wort "Island" das Wort "Kroatien" eingefügt.
- 7. In Anhang C6 wird in Feld 6 zwischen den Wörtern "Europäische Gemeinschaft" und dem Wort "Island" das Wort "Kroatien" eingefügt.